

Anlage 2 zur Entsprechenserklärung


Die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV) hat nachstehende **Empfehlungen** des Essener Kodex für gute Unternehmensführung aus folgenden Gründen nicht angewendet oder merkt zu den Ziffern wie folgt an:

Ziffer	Begründung
1.1.2.	<p>Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 15 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Zusätzlich werden die Regelungen des § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des HGrG beachtet.</p> <p>Der Jahresabschluss und Konzernabschluss konnte insbesondere aus Gründen der notwendigen Konzernkonsolidierung nicht innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres vorgelegt werden.</p>
1.1.6.	<p>In begründeten Ausnahmefällen wurden Vorlagen für den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung verspätet ausgereicht. An der Optimierung wird gearbeitet.</p>
2.1.5.	<p>Niederschriften wurden teilweise urlaubs- und zeichnungsbedingt verzögert versandt.</p>
2.2.2.	<p>Da geplant war, den Aufsichtsrat abzuschaffen, wurden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht systematisch verfolgt. In Einzelfällen hat es in Zusammenarbeit von Unternehmensleitung und Aufsichtsrat entsprechende Angebote gegeben. Die EVV fragt auch in Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement den Fortbildungsbedarf ab.</p>
2.4.3.	<p>Der ständige Ausschuss des Aufsichtsrates befasst grundsätzlich vorbereitende und dringliche Aufsichtsratsangelegenheiten. Im Berichtsjahr 2018 befasste er ausschließlich Personalangelegenheiten der Geschäftsführung. Die Bestellung der Geschäftsführung gründete auf entsprechenden Ratsbeschlüssen.</p>
2.7.4.	<p>Beratungs- und Dienstleistungsverträge mit einem Aufsichtsratsmitglied wurden nicht geschlossen, wohl aber mit Unternehmen, in denen ein Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der EVV) beschäftigt ist.</p>
3.2.5.	<p>Der Lagebericht wird nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften erstellt und entspricht den Anforderungen HGrG. Eine Spartenrechnung wird erstellt, vom Abschlussprüfer durchgesehen und im Prüfungsbericht dargestellt. Sie ist nicht Gegenstand eines gesonderten Testats durch den Abschlussprüfer.</p>


3.3.	Die Vergütung der Geschäftsführung hat keine variablen Anteile. Eine Zielvereinbarung wurde für das Geschäftsjahr 2018 für die Geschäftsführung nicht niedergelegt.
3.5.	Abweichend von den Empfehlungen in Ziffer 3.5. ist hinsichtlich der D & O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführung kein Selbstbehalt vereinbart. Es besteht bei einer GmbH keine gesetzliche Verpflichtung zu einem solchen Selbstbehalt (anders als bei einer AG). In Bezug auf die D & O-Versicherung für die EVV-Konzern-Gesellschaften würde sich aus einem Selbstbehalt auch keine Reduzierung der Prämie ergeben.
3.8.5.	Der Wirtschaftsplan 2019 wurde satzungsgemäß erst im Dezember 2018 und damit nicht mindestens zwei Monate vor Geschäftsbeginn vorgelegt und beschlossen. So wird sichergestellt, dass der Stadthaushalt als führendes Planungsinstrument welches in der Regel im November entschieden wird, berücksichtigt werden kann.
3.10.	Sofern möglich und sinnvoll werden bei Beratungsaufträgen keine Vertraulichkeiten vereinbart, die dem Informationsinteresse des Rates zuwiderlaufen. Beim Abschluss von Beratungsverträgen wird künftig stärker darauf geachtet, dass keine Vertraulichkeit vereinbart wird.
4.1.	Im Berichtszeitraum gab es keine angezeigten Hinweise auf Compliance-Verstöße (Anlage 2 zum Jahresabschluss 2018).

Essen, den 29. 7. 2019

Essen, den 29. 8. 2019



 Geschäftsführung



 Vorsitzende/r des Aufsichtsrates

Anlage 1 zur Entsprechenserklärung

Die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV) hat nachstehende **Regelungen** des Essener Kodex für gute Unternehmensführung aus folgenden Gründen nicht angewendet oder merkt zu den Ziffern wie folgt an:


Ziffer	Begründung
1.1.3.	Über die Bestellung und Abberufung entscheidet gemäß Gesellschaftsvertrag der Aufsichtsrat der EVV. Über die Entlastung der Organe entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführerbestellung erfolgte für die Dauer von drei Jahren – üblich sind fünf Jahre –, da der Prozess der EVV-Entwicklung und -Steuerung überprüft werden soll.
3.3.4.	Seit 9/2018 üben beide Geschäftsführer die Tätigkeit bei der EVV heute als Nebentätigkeit aus. Insoweit wurde keine Zustimmung des Aufsichtsrates zur Ausübung der Haupttätigkeit eingeholt. Die Haupttätigkeiten der Geschäftsführer sind dem Aufsichtsrat bekannt.
3.8.1.	Teilweise verfügen die konzernabhängigen Gesellschaften über eigene Überwachungsorgane, sodass die Überwachung durch den Aufsichtsrat und die Unternehmensleitung der EVV begrenzt ist.
3.8.3.	Teilweise konnten Unterlagen zur Aufsichtsratssitzung nur verspätet zugeleitet werden, da Ressourcen zur Erstellung, Abhängigkeit von Arbeiten Dritter oder Zeichnungsnotwendigkeiten die rechtzeitige Übersendungen verhinderten. An der Optimierung wird gearbeitet.

Essen, den 29.7. 2019

Essen, den 29.8. 2019



Geschäftsführung



Vorsitzende/r des Aufsichtsrates

Anlage 3 zur Entsprechenserklärung

Die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV) hat nachstehende **Anregungen** des Essener Kodex für gute Unternehmensführung aus folgenden Gründen nicht angewendet oder merkt zu den Ziffern wie folgt an:

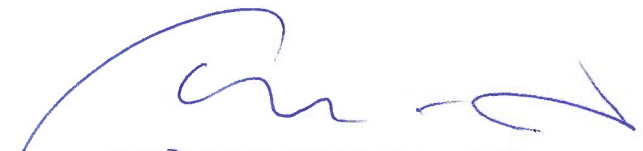
Ziffer	Begründung
2.4.2.	Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss gebildet.
3.2.4.	Die interne Revision wird durch ein Konzernunternehmen der EVV wahrgenommen.
3.8.3.	Die Frist von 28 Tagen (Wirtschaftsplanung und Bericht der Abschlussprüfer) konnte in Einzelfällen nicht gehalten werden (Zuarbeit von Dritten, Ressourcen, Zeichnungsweg).

Essen, den 29.7. 2019



Geschäftsführung

Essen, den 29.8. 2019



Vorsitzende/r des Aufsichtsrates